

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 56 (1965)
Heft: 14

Rubrik: Mitteilungen SEV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen — Communications

Persönliches und Firmen — Personnes et firmes

Generaldirektion der PTT, Bern. Der Bundesrat hat A. Halter als Chef der Baumaterial- und Werkstätteabteilung und R. Trachsel als Sektionschef I der Sektion Planung und Linienabteilung gewählt.

Kriegstechnische Abteilung, Bern. H. Würzler, bisher Sektionschef I, wurde zum Chef II eines Dienstkreises befördert.

Selve & Co., Thun. W. Rytz, Prokurist, wurde zum Vizedirektor ernannt. Die Kollektivprokura wurde F. Fischer und H. Caillet erteilt.

Schweizerische Aluminium AG, Zürich. E. Meyer ist zum Vizepräsidenten des Verwaltungsrates gewählt worden, unter Beibehaltung des Titels und der Funktionen als Generaldirektor.

Verschiedenes — Divers

Generalversammlung der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung

Die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung hielt am 3. Juni 1965 in Zürich unter dem Vorsitz des Präsidenten ihrer Aufsichtskommission, Ed. Primault, ihre 37. Generalversammlung ab.

Jahresbericht und Jahresrechnung für 1964 wurden angenommen. Einleitend legte Präsident Primault die Tätigkeit der Zentrale im Zusammenhang mit allgemeinen schweizerischen Wirtschaftsfragen sowie den Anliegen der an unseren Absatzmärkten im Ausland interessierten Kreise dar. Im Verlaufe seiner Ausführungen wies er besonders auf die weltweite Bedeutung des Kurzwellen-Nachrichtendienstes hin. Die Handelszentrale leistet an Nachrichtensendungen in sechs Sprachen ihre regelmässigen Beiträge, die weltweite Beachtung finden.

Nach Abschluss der statutarischen Geschäfte referierte H. W. Gasser, Schweizerischer Botschafter in Kanada, über die wirtschaftliche und politische Lage in seinem Gastland. Danach setzte die Direktion der Handelszentrale die Versammlung vom gegenwärtigen Stand der Vorbereitungen für die schweizerische Beteiligung an der Weltausstellung von 1967 in Montreal in Kenntnis, Vorbereitungen, welche sie im Auftrag des Bundesrates trifft.

32. Generalversammlung der «Pro Radio-Television»

Als Mitglieder stehen der SEV und der VSE mit der «Pro Radio-Television» in enger Beziehung. Diese Vereinigung zur Verbreitung des Rundspruchs und des Fernsehens hielt am 25. Mai 1965 ihre Generalversammlung unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Th. Gullotti, Fürspreh, Bern, ab. Als Ort wählte sie das Hotel Rigi-Kulm, weil im Anschluss an die Versammlung die dortigen neuen Sendeanlagen besichtigt wurden. Die Regularien wurden fliessend abgewickelt, und die Versammlung stimmte den Vorlagen und Anträgen des Vorstandes zu. Der Präsident gab einen kurzen Überblick über die Tätigkeit im Jahre 1964. Über die Aufhebung oder Beibehaltung und allfällige Neugestaltung des Fernseh-Nachrichtendienstes wurden Umfragen im Fachhandel einerseits und unter den Zeitungsredaktionen andererseits mit 471 bzw. 218 Fragebogen durchgeführt. Von diesen kamen 59 % bzw. 56 % beantwortet zurück. Weder der Fachhandel noch die Redaktionen möchten auf diesen Informationsdienst verzichten. Nachdem dieser seinen Zweck erreicht hat, prüft die «Pro Radio-Television», ob sie weiterhin die deutsche Ausgabe betreuen soll,

wogegen die französische von der Télévision Romande redigiert, vervielfältigt und versandt wird.

Eine zweite Umfrage in den Kreisen des Fachhandels betraf die bisher allmonatlich herausgegebenen Streifenplakate. Aus den rund 50 % beantworteter Fragebogen ergaben sich der Wunsch einer weiteren Herausgabe und zwar mit Illustrationen, sowie das Verlangen nach einem ansprechenden Wechselrahmen. Die von der «Pro Radio-Television» betriebene Propaganda für Radio und Fernsehen stützte sich auf Plakate und Inserate. Ausserdem beteiligte sich die Vereinigung an der Expo im Rahmen des PTT-Pavillons und mit einem Stand ausserhalb desselben, welchem Farbdiapositive und Photoreportagen Werbekraft verliehen. Auch im Automobilsalon in Genf war die «Pro Radio-Television» vertreten, dort hauptsächlich in der Richtung der später obligatorisch werdenden Motorfahrzeug-Entstörung wirkend. An der Schweizerischen Ausstellung für Fernsehen, Elektronik, Radio und Phono (FERA) stellte die «Pro Radio-Television» als besonderes Zugstück ein Modell der Mercury-Weltraumkapsel aus.

Der Entstörungsdienst, der mit einem Materialaufwand bis zu 10 Franken pro Fall für den Geräteeigentümer kostenlos ist, arbeitete in den beiden Zentren St. Gallen und Renens sehr wirksam. Es ist in Aussicht genommen, im Raume von Olten zur Bedienung der Zentral- und Nordschweiz sowie des Tessins ein drittes Zentrum einzurichten. Als weitere Neuerung ist eine Informationsstelle geschaffen worden mit der Aufgabe, Informationen zu sammeln und von Fall zu Fall zu entscheiden, ob diese der Industrie, dem Fachhandel, bestimmten Behörden oder dem Publikum zuzuleiten seien. Die «Pro Radio-Television» hat die administrative Leitung dieser nicht permanenten Stelle übernommen und möchte damit ihren Beitrag leisten zur besseren Koordination und Aktivierung der Information nach allen Richtungen.

Im Programm für 1965 figurieren Werbung und Entstörung neben dem Mittel der Ausstellung. In Gebieten mit neuen Umsetzern sollen die Beratungsstellen organisiert werden. Ferner ist zur Verhütung des Entstehens von Antennenwäldern die Förderung von Gemeinschaftsantennen vorgesehen. Das Budget des Jahres 1965 gab insofern zu reden, als der aus dem Markenerlös stammende Beitrag der PTT-Verwaltung durch die eidg. Räte merklich gekürzt worden ist, obschon diese Einnahmen der PTT zweckgebunden sein dürften. Zur Zeit wird untersucht, ob der Erwerb von Kennzeichnungsmarken als eine Regalpflicht zu bezeichnen ist. Die Haupteinnahmequelle der «Pro Radio-Television» stammt keineswegs aus Bundesgeldern. Das Ausgabenbudget 1965 der Betriebsrechnung mit einer Endsumme von rund 1 061 200 Franken wurde genehmigt. Die Einnahmen und Ausgaben der Rechnung 1964 betragen rund 1 185 900 Franken.

H. Leuch

Der Schutz nicht eingetragener Handelsnamen

Auch im Handelsregister nicht eingetragene Handelsnamen sind bis zu einem gewissen Grade geschützt. Das erwies sich im Falle der «ELIN-UNION Aktiengesellschaft für elektrische Industrie» in Wien, die bis 1959 «ELIN Aktiengesellschaft für elektrische Industrie» hiess und Elektromotoren und ähnliches herstellt. Sie liefert auch in die Schweiz und unterhält in Buchs (SG) ein Konsignationslager. Sie fühlte sich durch die Firma «Elin GmbH» betroffen, die seit 1957 in Zürich als Handelsunternehmung, insbesondere mit Erzeugnissen der Elektronik und Elektrotechnik, besteht. Dies war umso mehr der Fall, als die «Elin GmbH» 1959 ihren Sitz auch nach Buchs (SG) verlegte.

Nach Scheitern gütlicher Versuche, die jüngere Unternehmung zu einer Firmenänderung zu bewegen, erreichte die ältere aus Wien vom Handelsgericht des Kantons St. Gallen, dass diese Änderung gerichtlich auf Grund des Namensrechtes angeordnet wurde. Ob auch firmenrechtliche Ansprüche bestanden, liess das Handelsgericht offen; wettbewerbsrechtliche verneinte es.

Die «Elin GmbH» erklärte Berufung ans Bundesgericht, wurde aber abgewiesen. Folgende Gesichtspunkte waren dafür massgebend. Der Anspruch auf ausschliesslichen Gebrauch der eigenen Firma, den das Wiener Unternehmen aus den firmenrechtlichen Artikeln 951, Absatz 2, und Artikel 956 des Obligationenrechtes (OR) herleitet, obschon es die Voraussetzung, im schweizerischen Handelsregister eingetragen zu sein, nicht erfüllt, kann nicht mit der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums gestützt werden. Die Schweiz und Österreich sind ihr zwar beigetreten. Aber nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtes verschafft die Übereinkunft ausländischen, in der Schweiz nicht eingetragenen Firmen nicht den besonderen Firmenschutz des OR, sondern jenen Schutz, den in der Schweiz auch inländische nicht eingetragene Handelsnamen besitzen. Es ist dies der Schutz des Namensrechtes nach Art. 29 des Zivilgesetzbuches (ZGB), der allgemeine Schutz der persönlichen Verhältnisse gemäss Artikel 28 ZGB und der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb. Dass es in der Schweiz keine nicht eingetragenen Firmenbezeichnungen von Aktiengesellschaften geben kann, ändert nichts an dieser Rechtsprechung, da es hier immerhin Einzelpersonen, Vereine und Personengesellschaften mit nicht eingetragenen Handelsnamen gibt.

Bezüglich des Schutzes vor Namensanmassungen, den Artikel 29 ZGB gewährt, hat die Vorinstanz richtig entschieden, wenn auch die beiden Handelsnamen nicht genau gleich lauten. Die Verwechslungsgefahr liegt wegen des Hauptbestandteils «Elin» auf der Hand, zumal die Unternehmen branchenmässig sehr ähnlich sind. Diese Gefahr genügt als Beeinträchtigung. Sie löst den Schutz aus, falls die Wiener Unternehmung zur Zeit der Gründung der GmbH in der Schweiz schon eine nennenswerte Geschäftstätigkeit besass. Das ist der Fall, da sie seit den zwanziger Jahren hiesigen Fachkreisen wohlbekannt ist. Der Einwand, «Elin» sei eine Abkürzung der freien Sachbezeichnung «elektrische Industrie», hilft der GmbH nicht, da es einige Phantasie braucht, um das zu merken. Damit wird «Elin» eben zur Phanta-

siebezeichnung, die nicht dem allgemeinen Sprachgebrauch angehört.

Im Gegensatz zur Vorinstanz wurde aber auch das Vorliegen unlauteren Wettbewerbs auf Seiten der GmbH bejaht. Für das Vorliegen des Wettbewerbsverhältnisses genügt es, dass sich die Abnehmerkreise beider Unternehmungen auch nur teilweise decken. Das ist, im Gegensatz zur Auffassung der Vorinstanz der Fall, da die GmbH ihre Behauptung, sie beliebere nur ihre Schwestergesellschaften, nicht aber den Markt mit eingekauften elektrotechnischen Erzeugnissen, nicht weiter belegte. Sie muss mangels Klärung den Handelsregistereintrag, der sie als Konkurrentin der Wiener Unternehmung ausweist, gegen sich gelten lassen. Der Wettbewerbsbegriff darf, wenn der Schutz von Treu und Glauben durchsetzbar sein soll, nicht zu eng gefasst werden. Wenn die GmbH die von ihr geschaffene Verwechslungsgefahr im Wettbewerb nicht beseitigt, so verstösst sie gegen die Regel von Treu und Glauben und verletzt das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb.

R. Bernhard, Lausanne

Die **VDI/VDE-Fachgruppe Regelungstechnik** führt in Zusammenarbeit mit der Nachrichtentechnischen Gesellschaft im VDE vom 21. bis 23. Oktober 1965 unter dem Patronat der International Federation of Automatic Control (IFAC) und der International Federation für Information Processing (IFIP) in München ein Symposium «Microminiaturization in Automatic Control Equipment and in Digital Computers» durch.

Auskunft erteilt der Verein Deutscher Ingenieure, Abt. Organisation, Postfach 10250, D-4 Düsseldorf 10.

Die Tagung «**Entwicklungen der Energieelektronik und der geregelten elektrischen Antriebe**» findet in Aachen vom 21. bis 24. September 1965 statt.

Auskunft erteilt der Verein Deutscher Ingenieure, Abt. Organisation, Postfach 10250, D-4 Düsseldorf 10.

Vereinsnachrichten

In dieser Rubrik erscheinen, sofern sie nicht anderweitig gezeichnet sind, offizielle Mitteilungen des SEV

Rücktritt von Oberingenieur Robert Gasser

Am 30. Juni 1965, wenige Tage vor seinem 68. Geburtstag, legte Oberingenieur Robert Gasser die Leitung des Starkstrominspektorates in jüngere Hände, um nach äusserst erfolgreicher



Tätigkeit in den wohlverdienten Ruhestand zu treten. Während der 11 Jahre seines Wirkens beim Starkstrominspektorat führte er verschiedene Reformen durch, die der auf privatwirtschaft-

licher Basis organisierten eidgenössischen Kontrollstelle weit über die Landesgrenzen hinaus zu grossem Ansehen und Vertrauen verhalfen. Durch seine Unerschrockenheit, Unbestechlichkeit und sein kluges Handeln hat er der Elektrizitätswirtschaft und der Allgemeinheit ausgezeichnete Dienste geleistet.

Schon bald nach seinem Amtsantritt machten sich der Weitblick und die Grosszügigkeit bemerkbar, die so oft weit gereisten Männern eigen sind. In der Tat verlebte Robert Gasser viele Jahre im Ausland, so in Frankreich, wo er sich an der Ecole du Génie civil in Paris das Ingenieur-Diplom erwarb, um alsdann für ein grosses Schweizer Unternehmen den Bau von elektrischen Leitungen zu leiten. In der gleichen Eigenschaft wirkte er unter anderem in Spanien, im Belgischen Kongo, in Jugoslawien, in Palästina und auch an verschiedenen Orten in der Schweiz. Später stellte er seine reichen Erfahrungen dem Elektrizitätswerk der Stadt Bern beim Bau von verschiedenen Hoch- und Höchstspannungsanlagen zur Verfügung. Im Jahre 1939 wurde er zum Direktor der Industriellen Betriebe der Stadt Chur gewählt und 16 Jahre danach übernahm er die Leitung des Starkstrominspektorates. Parallel zum beruflichen Aufstieg erfolgte der militärische. Als die schweizerische Luftwaffe geschaffen wurde, gehörte Robert Gasser zu den wenigen, die bereits ein Fliegerbrevet besaßen und deshalb zum Dienst in dieser neuen Truppengattung aufgerufen wurden. Doch blieb er den Übermittlungstruppen, denen er sich verschrieben hatte, treu. Seine Verbundenheit mit dem Tessin und seiner Bevölkerung — er verlebte dort selbst einige Jugendjahre — mögen dazu beigetragen haben, dass er eine Tessiner Telegraphenkompanie befehligte, dann als Major Telegraphenchef der Geb. Br. 9 wurde und schliesslich im Rang eines Oberstleutnants zum Telegraphenchef der 9. Division, zu der die Tessiner Einheiten gehörten, aufstieg. Später

kam er als Oberst in den Armeestab, wo er zuletzt den Kriegsbetrieb der Elektrizitätswerke organisierte und leitete, eine Aufgabe, die ihn bis heute stark beschäftigte. Die lange Militärdienstzeit unter Fachleuten der Elektrizität, verbunden mit der vielseitigen zivilen Tätigkeit in allen Gebieten der Schweiz — er wirkte auch einige Jahre im Vorstand des VSE und ist schon seit langer Zeit Präsident der Meisterprüfungskommission für Elektroinstallateure — führten dazu, dass er bei den Elektrizitätswerken, in der Elektroindustrie und im Gewerbe kaum irgendwo unbekannt blieb. Aber auch mit den kantonalen und eidgenössischen Behörden und natürlich mit den Spitzen der Armee hatte er viele Kontakte.

Wer Robert Gasser näher kennt, sieht ihn nur ungern seinen Posten verlassen, denn seine Entscheide beruhen auf Erfahrung, Weisheit und auch auf Menschenkenntnis. Oft war man erstaunt, wie rasch und sicher er in heikeln Fragen einen Entschluss fassen konnte und sich dabei kaum einmal irrte. Vielen war er in unsicherer Lage ein wohlwollender Berater. Er gewährte seinen Mitarbeitern grösstmögliche Freiheit und brachte ihnen grosses Vertrauen entgegen. Es scheint, dass sich seine Haltung mit einem Grundsatz Albert Schweitzers deckte, der in seinen reiferen Jahren einmal sagte: «Vertrauen ist für alle Unternehmungen das grosse Betriebskapital, ohne welches kein nützliches Werk auskommen kann. Es schafft auf allen Gebieten die Bedingungen gedeihlichen Geschehens.»

Lieber Herr Gasser! Sie dürfen mit der Genugtuung scheiden, einen gesunden, wohlorganisierten und leistungsfähigen Betrieb übergeben zu haben. Alle jene, die Einblick in das vielfältige, bedeutungsvolle Wirken des Starkstrominspektorates haben und die vielen Schwierigkeiten, einen geraden Kurs einzuhalten, kennen, wissen Ihre Leistungen hoch zu schätzen. Wir nehmen in grosser Dankbarkeit von Ihnen Abschied und wünschen Ihnen im neuen Lebensabschnitt viele frohe, unbeschwerte Stunden.

E. Homberger

Finanzieller Abschluss der Gruppe Elektrizität an der Expo 64

Wie dieser Tage an der Schlußsitzung des Gruppenkomitees «Elektrizität» von dessen Präsidenten (Dir. U. Vetsch, St. Gallen) zu vernehmen war, schliesst die Rechnung dieser Gruppe bei Einnahmen im Gesamtbetrag von Fr. 2 113 000.— und Ausgaben von Fr. 1 803 592.62 mit einem Einnahmen-Überschuss von Fr. 309 407.38 ab. Die Schlussabrechnung ist vom Finanzkomitee, dem je drei Vertreter des SEV, des VSE und des Vereins der Untergruppe Elektroindustrie angehören, bereits gutgeheissen worden. Von Seiten der Expo, des Architekten und des Graphikers liegen Erklärungen vor, nach denen keine weiteren Rechnungen mehr zu erwarten sind. Entsprechend den seinerzeit geleisteten Beiträgen wird der Überschuss den drei beteiligten Organisationen zu gleichen Teilen ausbezahlt. Diejenigen Mitglieder des SEV, welche Zusatzbeiträge für die Expo 64 geleistet haben, werden von uns zu gegebener Zeit darüber benachrichtigt, welcher Betrag ihnen auf Grund ihrer Zahlungen rückerstattet wird. In einem der nächsten Hefte des Bulletins sollen weitere Einzelheiten über die Schlussabrechnung der Gruppe Elektrizität und ein mit Bildern versehener Rückblick auf ihre Ausstellung erscheinen.

Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins

Unseren Mitgliedern stehen folgende Mitteilungen und Berichte des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins zur Einsichtnahme zur Verfügung:

Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins am 26. September 1964.

Protokoll der 230. Sitzung der Schweizerischen Handelskammer am 21. Dezember 1964.

Anderung der bundesgerichtlichen Praxis betreffend wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Vereine.

Herausgeber

Schweizerischer Elektrotechnischer Verein, Seefeldstrasse 301,
8008 Zürich.
Telephon (051) 34 12 12.

Redaktion:

Sekretariat des SEV, Seefeldstrasse 301, 8008 Zürich.
Telephon (051) 34 12 12.

«Seiten des VSE»: Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke,
Bahnhofplatz 3, 8001 Zürich.
Telephon (051) 27 51 91.

Redaktoren:

Chefredaktor: **H. Marti**, Ingenieur, Sekretär des SEV.
Redaktor: **E. Schiessl**, Ingenieur des Sekretariates.

Inseratenannahme:

Administration des Bulletins SEV, Postfach 229, 8021 Zürich.
Telephon (051) 23 77 44.

Erscheinungsweise:

14täglich in einer deutschen und in einer französischen Ausgabe.
Am Anfang des Jahres wird ein Jahreshaft herausgegeben.

Bezugsbedingungen:

Für jedes Mitglied des SEV 1 Ex. gratis. Abonnemente im Inland:
pro Jahr Fr. 73.—, im Ausland pro Jahr Fr. 85.—. Einzelnummern
im Inland: Fr. 5.—, im Ausland: Fr. 6.—.

Nachdruck:

Nur mit Zustimmung der Redaktion.

Nicht verlangte Manuskripte werden nicht zurückgesandt.

Prüfzeichen und Prüfberichte des SEV

Die Prüfzeichen und Prüfberichte sind folgendermassen gegliedert:

1. Sicherheitszeichen; 2. Qualitätszeichen; 3. Prüfzeichen für Glühlampen; 4. Prüfberichte

4. Prüfberichte

P. Nr. 5711.

Gültig bis Ende März 1968.

Gegenstand: Synchronmotor

SEV-Prüfbericht: A. Nr. 42146 vom 31. März 1965.

Auftraggeber: Philips AG, Edenstrasse 20, Zürich.

Aufschriften:

PHILIPS

Prüf-Nr. 1

220 V 50 Hz 1,4 W
AU 5050/22 250/min
W 03 3664

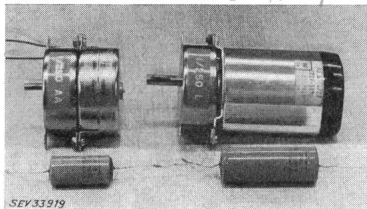
Prüf-Nr. 2

220 V 50 Hz 5 W
AU 5100/22 250/min
W 02 2264

(Auch AU 5008/..., 5009/..., 5010/..., 5050/... und 5100/... für 110, 117 und 220 V)

Beschreibung:

Selbstanlaufende Synchronmotoren mit angebautem Getriebe, gemäss Abbildung, für den Einbau in Schaltapparate. Die Motoren sind mit 2 Wicklungen versehen, sodass mit Hilfe eines Schalters und eines Kondensators die Drehrichtung gewechselt



werden kann. An Prüf-Nr. 1 sind die Wicklungsenden lose herausgeführt. Prüf-Nr. 2 weist Schraubklemmen mit Deckel und eine Bride für die Zuleitungen auf.

Die Synchronmotoren haben die Prüfung in sicherheitstechnischer Hinsicht bestanden. Verwendung: in feuchten Räumen.

Gültig bis Ende März 1968.

P. Nr. 5712.

Gegenstand: Lichtkette

SEV-Prüfbericht: A. Nr. 41066a vom 5. April 1965.

Auftraggeber: Philips AG, Edenstrasse 20, Zürich.

Aufschriften:

am Fassungsboden:
auf Blechschild:

Philips
Typ 7577
220 V 16 × 14 V/3 W

Beschreibung:

Lichtkette für Aussenbeleuchtung für Anschluss an 220 V, ohne Netzstecker. 16 Fassungen E 14 für Kerzenlampen in Serie geschaltet. Fassungen aus Isolierpreßstoff mit Befestigungsklammern aus Metall. Lampen mit Gummimanschetten abgedichtet. Die Lichtkette hat die Prüfung in sicherheitstechnischer Hinsicht bestanden. Verwendung: in nassen Räumen und im Freien.

Gültig bis Ende April 1968.

P. Nr. 5713.

Gegenstand: Pumpe

SEV-Prüfbericht: A. Nr. 41553 vom 14. April 1965.

Auftraggeber: Uni-Tubes Limited, Hohlstrasse 475, Zürich.

Aufschriften:

OTTER
Unterwasserpumpe
Uni-Tubes Ltd. 8048 Zürich

Pat. Reg. No. 908303
200/250 V-1 Ph-50 Per.

Wechselstrom 80 W

Darf nur untergetaucht betrieben werden

Beschreibung:

Tauchpumpe gemäss Abbildung, für Springbrunnen in Gartenanlagen und Gärten. Antrieb durch Spaltpolmotor. Wicklung in



33'972

Pumpengehäuse vergossen. Gehäuse aus Isoliermaterial. Zuleitung Gd 2 P + E.

Die Pumpe hat die Prüfung in sicherheitstechnischer Hinsicht bestanden.

Gültig bis Ende Oktober 1967.

P. Nr. 5714.

Gegenstand: Dampfkochtopf

SEV-Prüfbericht: A. Nr. 41793 vom 7. Oktober 1964.

Auftraggeber: Heinrich Kuhn, Metallwarenfabrik, Rikon (ZH).

Aufschriften:

DUROMATIC

Swissmade
Prüf. Nr. 1:
4L
661018

Prüf. Nr. 2:
5L
628724

Beschreibung:

Dampfkochtöpfe aus Chromnickelstahl mit aufgegossenem Aluminiumboden (5 l), bzw. aus Leichtmetall (4 l) gemäss Abbildung. Deckel mit Gummidichtung, Überdruckventil mit Feder, Druckanzeiger und zweites Sicherheitsventil mit Feder im Deckel eingesetzt Handgriffe aus Isolierpreßstoff.



Prüf. Nr.	1	2
Durchmesser des ebenen Bodens	185 mm	206 mm
Innendurchmesser	200 mm	220 mm
Höhe ohne Deckel	136 mm	139 mm
Bodenstärke	7 mm	10 mm
Wandstärke	2 mm	1,5 mm
Inhalt bis 20 mm unter	3,4 l	4,1 l
Gewicht ohne Deckel	1,26 kg	2,23 kg
Gewicht mit Deckel	1,795 kg	3,095 kg

Die thermischen Eigenschaften der Dampfkochtöpfe sind gut und der Boden hat bei der Formbeständigkeitsprüfung nur eine geringe Deformation erlitten. Solche Dampfkochtöpfe sind somit für Verwendung auf elektrischen Herden geeignet.